

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/9242

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/9242 – zuzustimmen.

12. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Drucksache 16/9242 in seiner 49. Sitzung am 12. November 2020, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

In die Beratung mit einbezogen wurden die vorab den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses schriftlich vorgelegten Stellungnahmen der Kommunalen Landesverbände.

Der Ausschussvorsitzende gibt bekannt, zur Beratung lägen ein Änderungsantrag der Fraktion der AfD (*Anlage 1*) sowie je eine Stellungnahme des Städtetags Baden-Württemberg (*Anlage 2*), des Gemeindetags Baden-Württemberg (*Anlage 3*) und des Landkreistags Baden-Württemberg (*Anlage 4*) vor.

Der Ausschuss beschließt gegen zwei Stimmen mit allen übrigen Stimmen, den Änderungsantrag (*Anlage 1*) abzulehnen.

Der Ausschuss beschließt ohne Gegenstimmen bei zwei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

18. 11. 2020

Weber

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 16/9242**

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

11. 11. 2020

Klos, Sänze AfD

Begründung

Aufgrund der deutschlandweit und auch in Baden-Württemberg seitens der Regierung ergriffenen Corona-Maßnahmen ist das Sammeln der für die Teilnahme an der Landtagswahl erforderlichen Unterstützungsunterschriften erheblich erschwert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 9. November 2020 festgestellt, dass insoweit das aktuell bestehende Quorum von 150 Unterschriften nicht verfassungskonform ist. Im Hinblick auf das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch die Corona-Maßnahmen, deren Rechtswidrigkeit insbesondere wegen mangelnder Verhältnismäßigkeit mehrfach gerichtlich festgestellt wurde, ist eine spürbare Erleichterung beim Sammlungsquorum erforderlich. Daher wird das Quorum für Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren, sowie für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf 50, das heißt ein Drittel, abgesenkt.



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Geschäftsführendes

Vorstandsmitglied

Az 062.20 · Br

11.11.2020

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP - Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, Drucksache 16/9242

Ihr Schreiben vom 11.11.2020, Az. 2411 - StändA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg in dessen Urteil vom 09.11.2020 um. Wir stimmen diesem Entwurf daher zu.

Ergänzend erachten wir es jedoch als dringend geboten, im Landeswahlgesetz auch die Möglichkeit einer Vollverteilung der Briefwahlunterlagen und damit eine antragslose Briefwahl zu ermöglichen.

Nach der geltenden Rechtslage kommen die Briefwahlunterlagen nicht automatisch zum Wahlberechtigten, sondern müssen jeweils beantragt werden. Dieses Formerfordernis könnte sich angesichts der Lage insgesamt negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken.

Das Innenministerium hat den Städten und Gemeinden für Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide mit Schreiben vom 20. Mai 2020 die Möglichkeit eröffnet, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigte zu versenden. Eine Stimmabgabe im Wahlraum bleibt jedoch dennoch möglich. Diese Handhabung hat sich in Zeiten einer wieder ansteigenden pandemischen Situation ausdrücklich bewährt.

Innerhalb der Städte und Gemeinden besteht deshalb große Übereinstimmung darüber, dass es auch bei der Landtagswahl 2021 zulässig sein sollte, allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen vorab zuzusenden. Damit könnte in vielen Städten und Gemeinden die Zahl der (Urnen)Wahlbezirke und somit auch der notwendigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer reduziert werden. Denn angesichts der Entwicklungen des Infektionsgeschehens steht einerseits zu befürchten, dass es schwierig werden könnte, ausreichend



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für Urnenwahlbezirke zu gewinnen. Andererseits würden ggf. zahlreiche Wähler, die aus unterschiedlichen Gründen Briefwahlunterlagen nicht aktiv beantragen, von einer Stimmabgabe absehen.

Da wir davon ausgehen müssen, dass die Pandemie auch bis zum 14. März 2021 nicht vollständig überwunden sein wird, regen wir eine gesetzliche Regelung an, die eine Vollverteilung der Briefwahlunterlagen als Ausnahmefall für die Landtagswahl 2021 ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Dr. Stefan Scheffold MdL
Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ihr Ansprechpartner:
Steffen Jäger
Erster Beigeordneter

Stuttgart, 11.11.2020

**Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion
der SPD und der Fraktion der FDP/DVP
– Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucksache 16/9242**

Ihr Schreiben vom 11.11. 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Scheffold,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindetag Baden-Württemberg stimmt den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Landtagswahlgesetzes zu.

Ergänzend erachten wir es jedoch als dringend geboten, im Landeswahlgesetz auch die Möglichkeit einer Vollverteilung der Briefwahlunterlagen und damit eine antragslose Briefwahl zu ermöglichen.

Nach der geltenden Rechtslage kommen die Briefwahlunterlagen nicht automatisch zum Wahlberechtigten, sondern müssen jeweils beantragt werden. Dieses Formerfordernis könnte sich angesichts der Lage insgesamt negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken.

Das Innenministerium hat den Städten und Gemeinden für Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide mit Schreiben vom 20. Mai 2020 die Möglichkeit eröffnet, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigte zu versenden. Eine Stimmabgabe im Wahlraum bleibt jedoch dennoch möglich. Diese Handhabung hat sich in Zeiten einer wieder ansteigenden pandemischen Situation ausdrücklich bewährt.

Innerhalb der Städte und Gemeinden besteht deshalb große Übereinstimmung darüber, dass es auch bei der Landtagswahl 2021 zulässig sein sollte, allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen vorab zuzusenden. Damit könnte in vielen Städten und Gemeinden die Zahl der (Urnen)Wahlbezirke und somit auch der notwendigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer reduziert werden. Denn angesichts der Entwicklungen des Infektionsgeschehens steht einerseits zu befürchten, dass es schwierig werden könnte, ausreichend Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für Urnenwahlbezirke zu gewinnen. Andererseits würden ggf. zahlreiche Wähler, die aus unterschiedlichen Gründen Briefwahlunterlagen nicht aktiv beantragen, von einer Stimmabgabe absehen.

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de

Da wir davon ausgehen müssen, dass die Pandemie auch bis zum 14. März 2021 nicht vollständig überwunden sein wird, regen wir eine gesetzliche Regelung an, die eine Vollverteilung der Briefwahlunterlagen als Ausnahmefall für die Landtagswahl 2021 ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jäger
Erster Beigeordneter



Herrn
Dr. Stefan Scheffold MdL
Haus des Landtags
70173 Stuttgart

Az: 062.20 Kl/Ba

Stuttgart, den 11. November 2020

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

- Gesetzentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

- Drucksache 16/9242

Ihr Schreiben vom 11. November 2020, Az.: 2411 – StändA

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion FDP/DVP zur Änderung des Landtagswahlgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite nicht nur keine Bedenken bestehen, sondern wir die vorgesehene Gesetzesänderung ausdrücklich begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komerowski
Hauptgeschäftsführer